

Ändert sich der Tierbestand eines Unternehmens innerhalb des Beitragsjahres, so ist für die Beitragsberechnung vom Jahresdurchschnitt auszugehen.

Änderungen der Vieheinheiten je Hektar gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes sowie der Anlagen 1 und 2 sind erstmals für die Beiträge des Geschäftsjahres, in dem sie in Kraft treten, für die Beitragsberechnung verbindlich.

3. Für die nach Ziff. 1 und 2 beitragspflichtigen Unternehmen wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben. Mit ihm wird zugleich der Beitrag für 4 Vieheinheiten abgegolten.
Der Mindestbeitrag beträgt 25,— DM.

4. Der feste Beitrag für Tierbestände, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören, beträgt
bis einschl. zur 80. Vieheinheit 6,25 DM je Vieheinheit
für jede weitere Vieheinheit bis einschl. zur
200. Vieheinheit 3,10 DM je Vieheinheit
für jede weitere Vieheinheit 1,55 DM.

Bruchteile einer Vieheinheit bzw. eines Hektars, die sich bei der Berechnung ergeben, werden nicht berücksichtigt.
Der errechnete Betrag wird auf volle 10 Pfg. nach oben gerundet.

5. Dieser Beschluß tritt vom Beginn des Geschäftsjahres 1969 ab in Kraft.
Er gilt bis auf weiteres.

Düsseldorf, den 17. November 1970

Genehmigung

Der vorstehende von der Vertreterversammlung am 17. November 1970 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß §§ 798, 672 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 28. Dezember 1970 Bundesversicherungsamt
II 3 - 6955.0 - 531/70 gez. Dr. Meier

2. Nachtrag
zur Satzung - Ausgabe 1965 -

der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Die nachstehend genannten Anlagen zur Satzung erhalten folgende neue Fassung:

Zu § 51 der Satzung

Anlage 1

Die Vertreterversammlung hat folgenden

Gefahrtarif

beschlossen:

Tarifstelle	Betriebsart	Gefahrklasse
1	Ladengeschäfte aller Art	0,5
2	Bürobetriebe	0,5
3	Gast- und Schankwirtschaften, Fremdenpensionen und Campingplätze	0,5
4	Milchfahren	1
5	Bodenprobenehmer	1
6	Gärtnereien, einschl. Landschaftsgärtnereien, Parkanlagen und Pilzkulturen, Reberedlungsbetriebe	1
7	Torfgräbereien	1,5
8	Handel im Umherziehen jeder Art, Weinkommissionen, Marktstände und Geflügelhandel	1,5
9	Handel ab Lagerplatz mit Kohlen, Kunstdünger, Futtermitteln, Saatgut und ähnlichen Gütern, Weinhandel, Getränkevertrieb, Maschinenhandel, Tankstellen, Großhandel u. ä.	1,5

Zu § 53 der Satzung

10 Handwerksunternehmen aller Art 2

11 Viehhandel 2

12 a) Fuhrunternehmen mit Pferdespann (ohne Milch-
führen),

b) Pensionstierhaltung, Reitschulen, Rennställe, Reittier-
haltung,

c) Pelztiere 2

13 Unternehmen mit maschinellen Anlagen, für die eine
andere Tarifstelle nicht in Frage kommt 3

14 Lebensmittelherstellung in nicht handwerklicher Weise,
wie Molkereien, Brennereien, Krautpressen 3

15 Be- und Verarbeiten von Stein und Erden, wie Kalk-
brennereien und Ziegeleien 4

16 Mahlmühlen, Ölmühlen, Schrotmühlen u. ähnl. Unter-
nehmen 4

17 Fuhrunternehmen mit Kfz.-Verwendung, Unternehmen
mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Hoch- und
Tiefbauarbeiten), Tannengrün- und Tannenzapfengewin-
nung, Holzfällerei und sonstige Lohnarbeiten in nicht den
landw. Berufsgenossenschaften zugehörigen landw. Unter-
nehmen (z. B. Staatswaldungen) 4

18 Sägewerke 5

19 Steinbrüche, Gräbereien 6

20 Lohnsägereien, Häckselneidereien 8

Sofern ein Unternehmen keiner der angeführten Betriebsarten zuzuzählen
ist, wird die Gefahrklasse vom Vorstand festgesetzt.

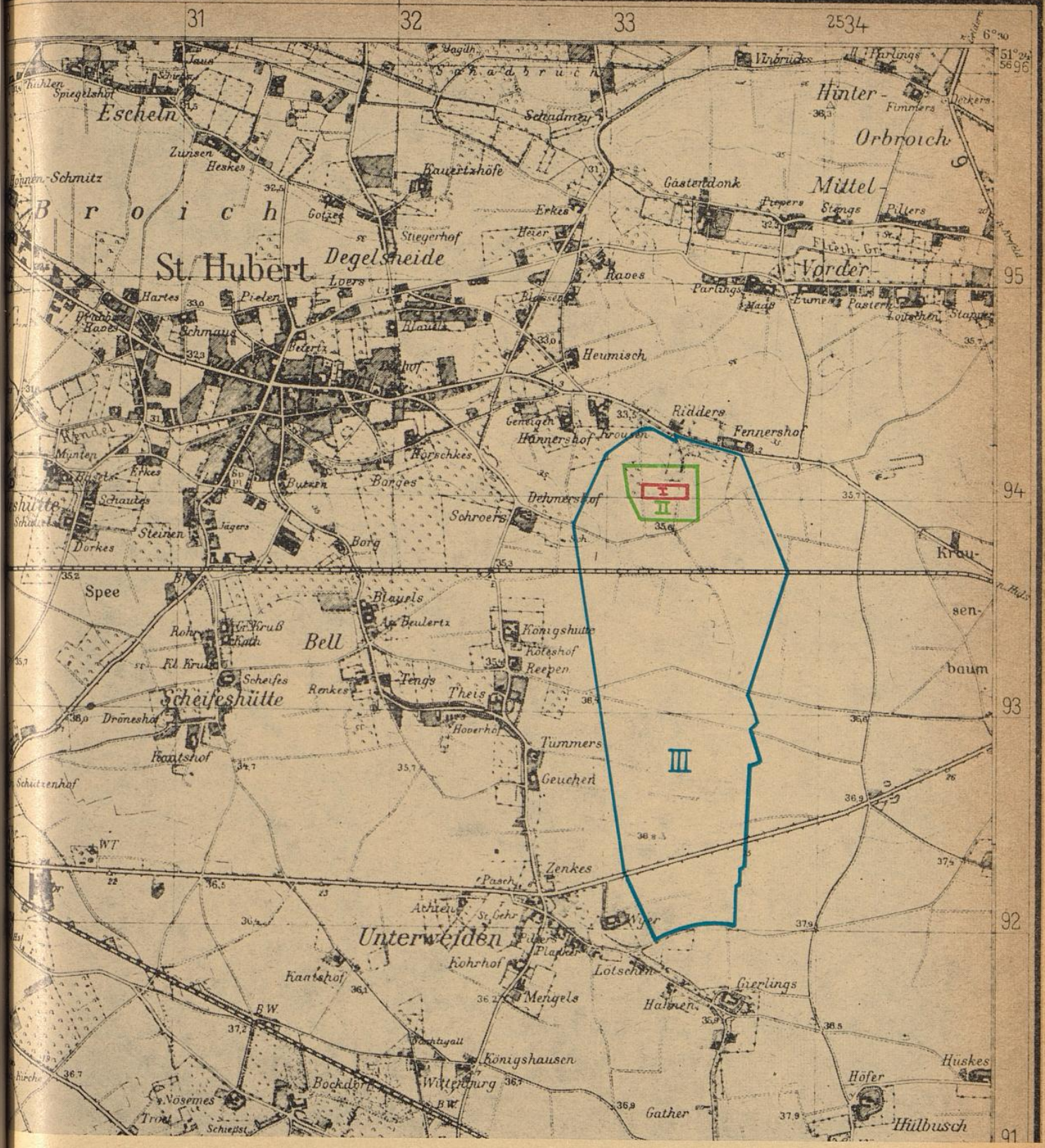
Der Gefahrarif tritt vom Beginn des Geschäftsjahres 1969 ab in Kraft.
Er gilt bis auf weiteres.

Düsseldorf, den 17. November 1970

Für die Veranlagung der Unternehmen der Viehhaltung, der Viehzucht oder
der Viehmästerei, die über den Umfang der auf der Bodenfläche möglichen
Viehhaltung (-zucht oder -mästerei) hinausgehen, hat die Vertreterversam-
lung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft folgenden
Beschluss

- gefaßt:
- Die Unternehmen der Viehhaltung, Viehzucht und Viehmästerei werden
zu festen Beiträgen veranlagt, wenn und soweit ihre Tierbestände nicht
zur landw. Nutzung gehören.
 - Die Tierbestände gehören gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes idF. vom
10. 12. 1965 zur landw. Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr
für die ersten 5 Hekt. nicht mehr als 10 Vieheinheiten je Hekt.
für die nächsten 5 Hekt. nicht mehr als 8 Vieheinheiten je Hekt.
für die nächsten 10 Hekt. nicht mehr als 6 Vieheinheiten je Hekt.
für die nächsten 20 Hekt. nicht mehr als 3 Vieheinheiten je Hekt.
und für die weitere Fläche nicht mehr als 2 Vieheinheiten je Hekt.
der vom Inhaber des Betriebes regelmäßig landw. genutzten Flächen
erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futter-
bedarf in Vieheinheiten (VE) umzurechnen. Das geschieht nach folgen-
dem Umrechnungsschlüssel:

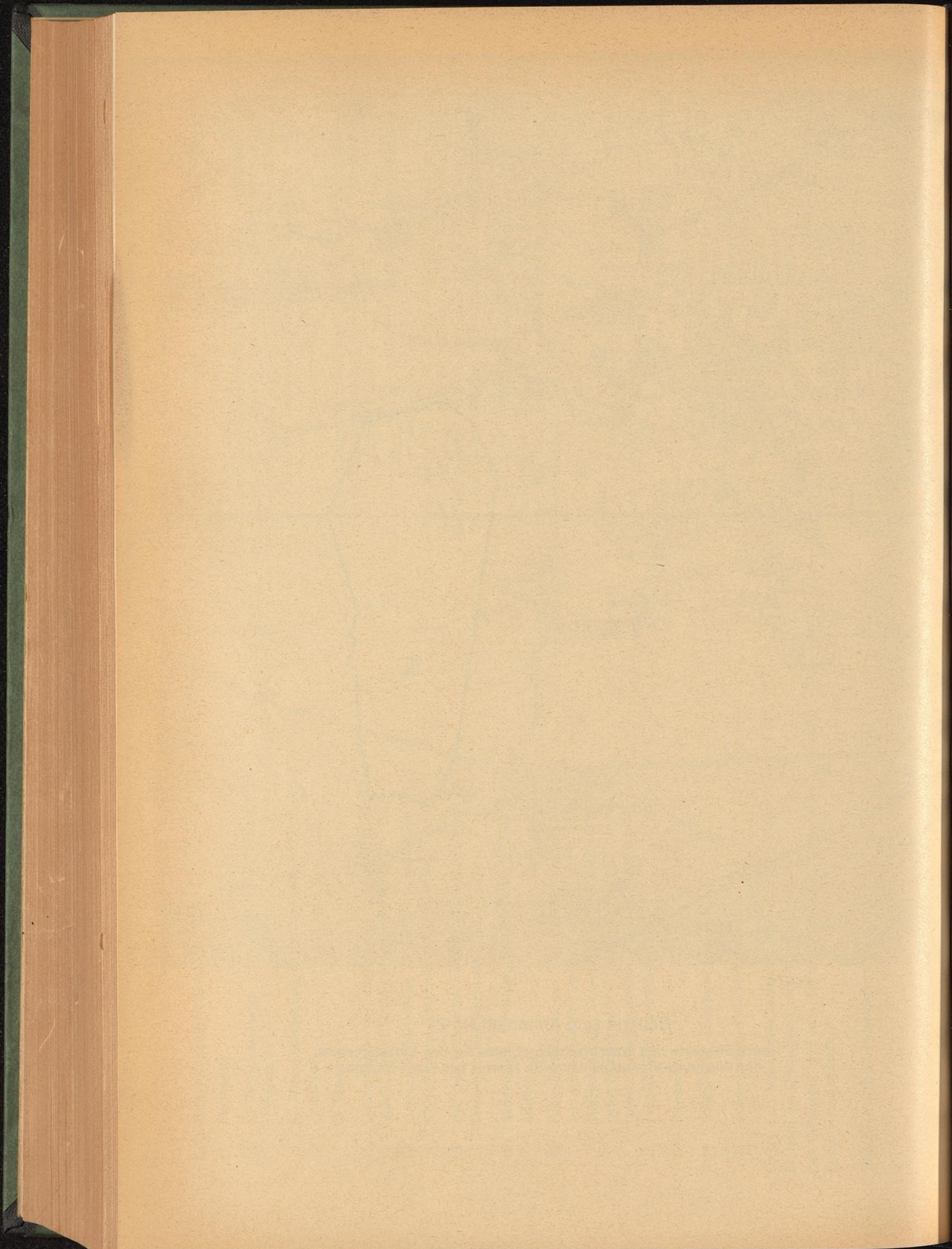
<i>Pferde</i>	VE	<i>Schweine</i>	VE
Pferde unter 3 Jahren	0,70	Ferkel	0,02
Pferde 3 Jahre u. älter	1,10	Läufer	0,06
		Zuchtschweine	0,33
		Mastschweine	0,16
<i>Rindvieh</i>			
Kälber und Jungvieh unter		<i>Geflügel</i>	
1 Jahr	0,30	Legehennen	0,02
Jungvieh 1—2 Jahre alt	0,70	(die normale Aufzucht zur	
Zuchtbullen	1,20	Ergänzung des Bestandes	
Zugochsen	1,20	ist betragsfrei)	
Kühe, Färsen, Masttiere	1,—	Zuchtenten	0,04
		Zuchtputen	0,04
		Zuchtgänse	0,04
<i>Schafe</i>		Jungmasthühner	0,0017
Schafe unter 1 Jahr	0,05	Junghennen	0,0017
Schafe 1 Jahr u. älter	0,10	Mastenten	0,0033
		Mastputen	0,0067
		Mastgänse	0,0067
<i>Ziegen</i>			
Ziegen	0,08		

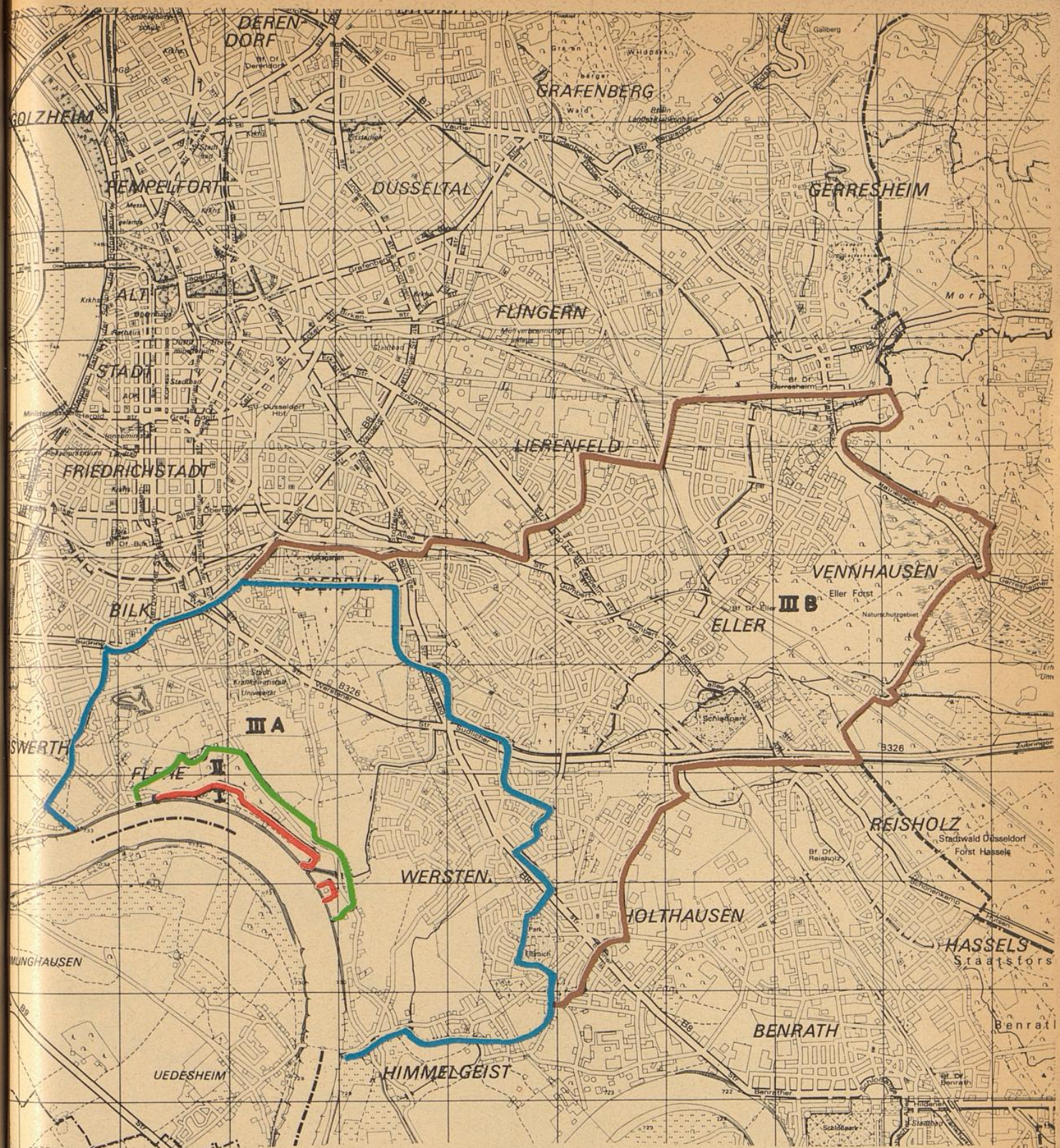


Beilage zum Amtsblatt Nr. 28

Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet
 der Wassergewinnungsanlage St. Hubert der Stadt Kempen

✓



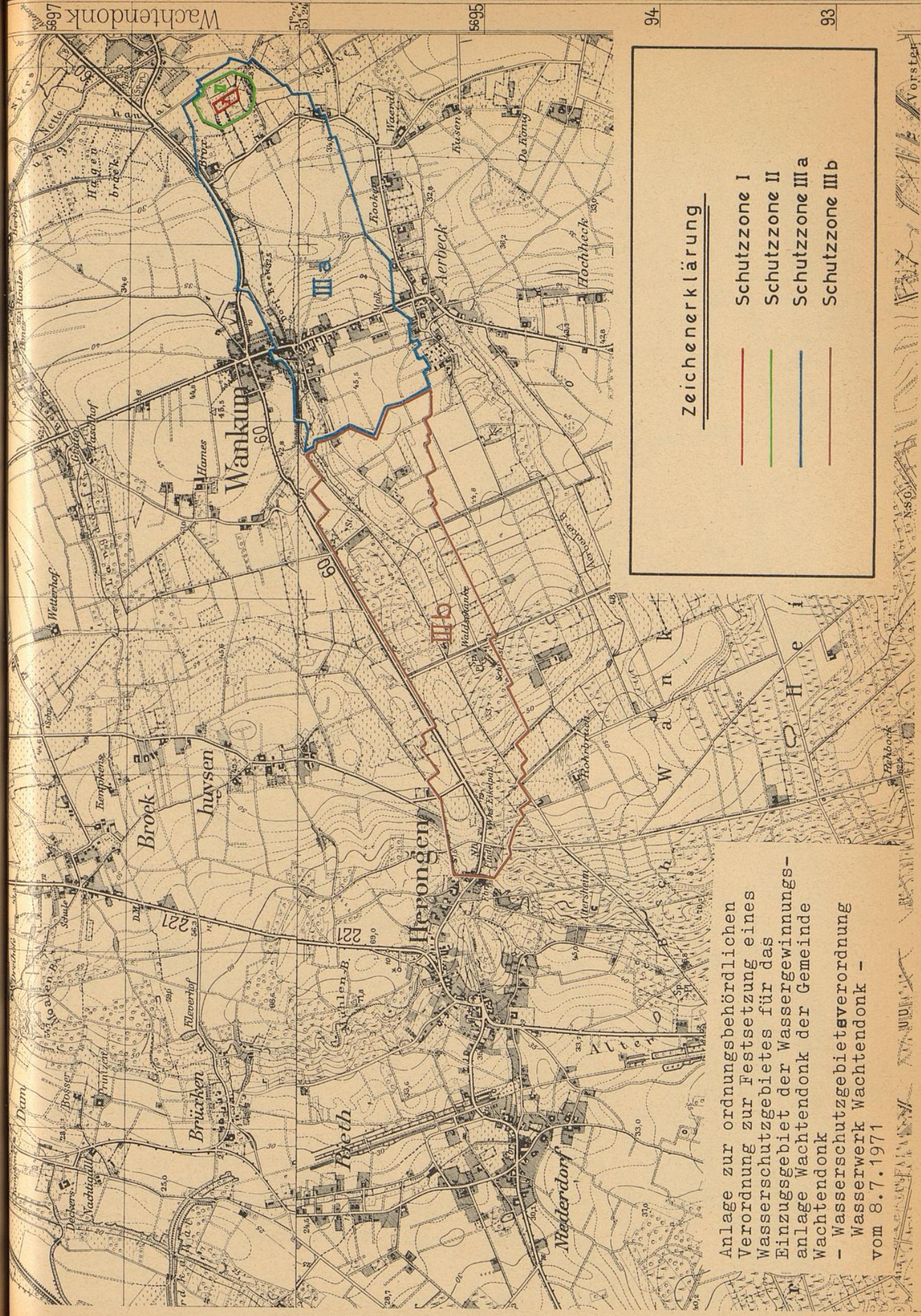


Anlage
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Fest-
 setzung eines Wasserschutzgebietes für das
 Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Flehe
 der Stadtwerke Düsseldorf vom 9.7.1971



Arts et. d. Reg. - Bor. Himmelf. J. 153. 1771, Nr 30, Teil





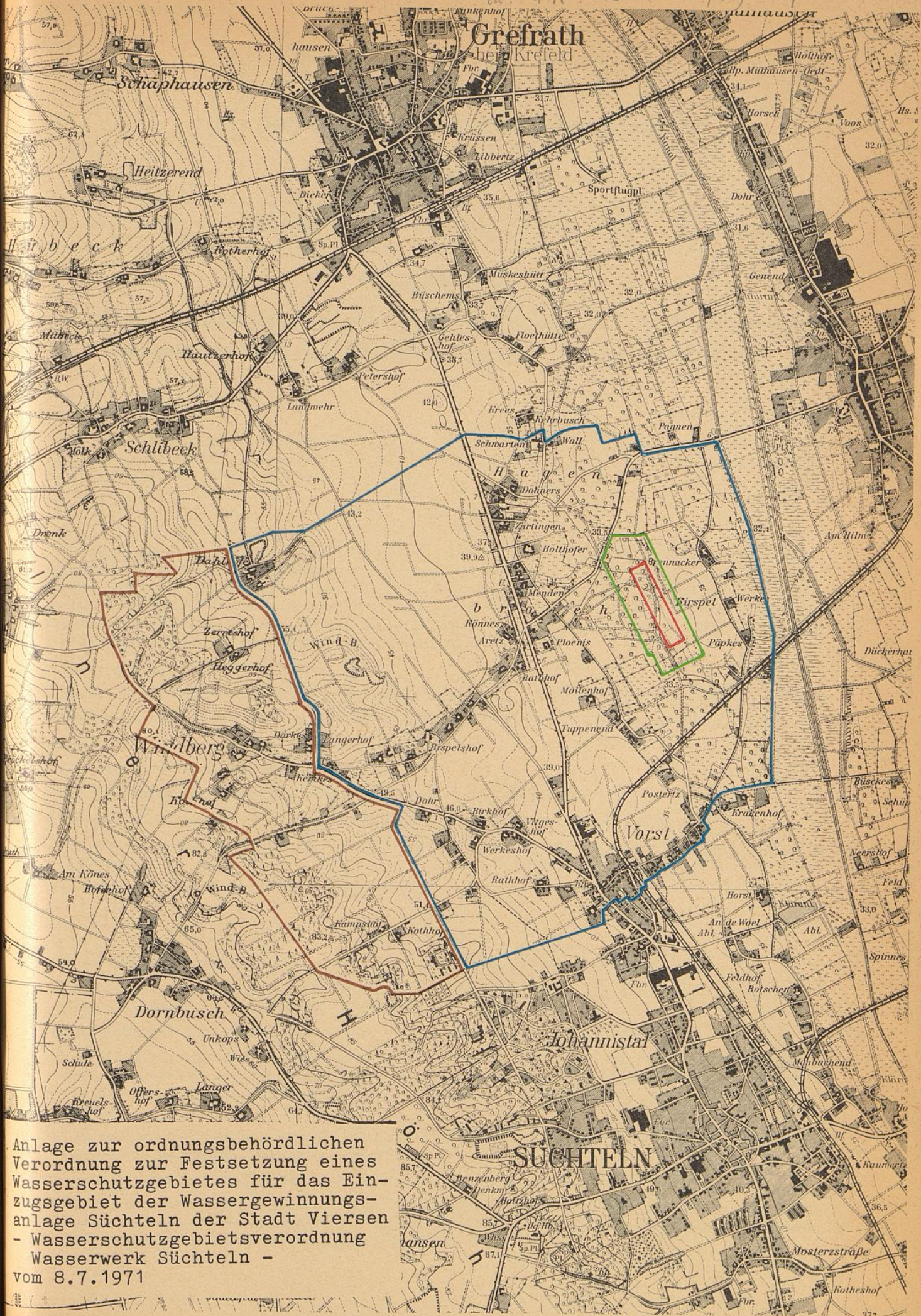
Zeichenerklärung

	Schutzzone I
	Schutzzone II
	Schutzzone IIIa
	Schutzzone IIIb

Anlage zur ordnungsbehördlichen
 Verordnung zur Festsetzung eines
 Wasserschutzgebietes für das
 Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-
 anlage Wachtendonk der Gemeinde
 Wachtendonk
 - Wasserschutzgebietsverordnung
 - Wasserwerk Wachtendonk -
 vom 8.7.1971

Vorstar

75 9 R 323 (153, 31) 4°



Anlage zur ordnungsbehördlichen
 Verordnung zur Festsetzung eines
 Wasserschutzgebietes für das Ein-
 zugsgebiet der Wassergewinnungs-
 anlage Süchteln der Stadt Viersen
 - Wasserschutzgebietsverordnung
 Wasserwerk Süchteln -
 vom 8.7.1971

